

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 14. September 1989

21. Stück

33. Gesetz: Getränkesteuergesetz für Wien 1971; Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983 und das Vergnügungssteuergesetz 1987; Änderung.

33.

Gesetz vom 30. Juni 1989, mit dem das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983 und das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, LGBl. für Wien Nr. 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/1989, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde.“

Artikel II

Das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983, LGBl. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/1989, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der

Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde.“

Artikel III

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 43, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 40/1988 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Inhaber der für die Vergnügung benützten Räume oder Grundstücke haftet neben dem Unternehmer für die Vergnügungssteuer, sofern er nicht selbst steuerpflichtig ist. Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 3 haftet der Verpächter jedoch jedenfalls für die Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox.

2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde.“

Artikel IV

(1) Art. III gilt sinngemäß auch für das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 und das Sportgrochengesetz für Wien 1983. Die durch die Art. I bis III geänderten Bestimmungen sind auch auf Steuerzeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Soweit bereits rechtskräftige Haftungsbescheide vorliegen, die den gemäß Abs. 1 anzuwendenden Bestimmungen nicht entsprechen, kann der Verpächter innerhalb der Verjährungsfrist, läng-

stens jedoch innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes die Erlassung eines neuen Haftungsbescheides beantragen. Ein solcher Antrag unterbricht die Verjährung. Im neuen Haftungsbescheid kann nicht mehr dem Grunde nach über die Haftung entschieden werden, sondern nur mehr die Höhe des Haftungsbetrages geändert werden.

Artikel V

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der Auskunftserteilung an den Verpächter über festgesetzte und bezahlte Steuerbeträge nicht entgegen.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion